

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Fügen Sie diesem vereinfachten Spendennachweis den nachstehenden Abschnitt mit den erforderlichen Aufdrucken zum steuerbegünstigten Zweck sowie den Angaben zur Freistellung des BwSW von der Körperschaftsteuer bei.

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

✂-----

Bestätigung für das Finanzamt über eine Zuwendung an das Bundeswehr-Sozialwerk e.V.

(gilt bis 200,- EUR, jedoch nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V., Ollenhauerstraße 2, 53113 Bonn, ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 26.04.2016 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuer-Nr. 205/5783/1248, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Spenden an das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO verwendet wird.

Mit herzlichem Dank für Ihre Spende
Ihr Bundeswehr-Sozialwerk e.V.